

ἐβλαψε πνεῦμα, μὴ ὄν δίκαιον, καὶ ἐβάρυνε δεσμός. Es ist nicht zu leugnen, dass die Worte καὶ διὰ τοῦτο — δεσμός der Erklärung grosse Schwierigkeit bereiten. Glaubt man das πνεῦμα μὴ ὄν δίκαιον nach Analogie von 2 Petr. 2, 4 (vgl. Henoch 90, 21 ff.) verstehen zu müssen, so findet man sich von vornherein in die Unmöglichkeit versetzt, zwischen diesem πνεῦμα einerseits und denjenigen, welche „aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen“, andererseits ein auch nur einigermaßen plausibles tertium comparationis aufzuweisen. Wollte man aber Sinn und Zusammenhang der Stelle dadurch retten, dass man unter πνεῦμα (collectiv) Menschen verstände und ἐβλαψε und ἐβάρυνε wie ἡσκοῦμεν und ἐδοκοῦμεν hypothetisch fasste (so, wie es scheint, Bryennios, der μὴ ὄν δίκαιον durch ἀδικῶς erklärt), so bedürfte es dazu nicht nur des Nachweises, dass πνεῦμα überhaupt in diesem Sinne gebraucht sein könnte, sondern auch der Erklärung, die schwerlich gelingen würde, wie insonderheit der Verfasser des zweiten Clemensbriefes zu einer solchen Ausdrucksweise kam, nach dessen Sprachgebrauch (vgl. bes. c. 14) man viel eher ψυχὴ dafür erwarten müsste. Unter solchen Umständen könnte man dazu neigen, die Stelle für verdorben zu halten. Wenn sie aber verdorben ist, so muss sie es gründlich sein; durch Emendation eines oder des andern Wortes ist hier schwerlich etwas auszurichten.

[26. Februar 1876.]

2.

Ueber den Schlusssatz des Muratorischen Bruchstückes.

Von

Hermann Roensch,

Archidiaconus in Lobenstein.

Dieser Schlusssatz lautet: Arsinoi autem seu Valentini vel m. tia. [is] (so ursprünglich in der Hds.; später *Miltiadis* corrigirt)¹⁾ nihil in totum recipemus.

¹⁾ Siehe Harnack in der Zeitschr. f. d. luth. Theol. u. Kirche 1874, S. 277 ff.; 1875, S. 207 f.

qui etiam novum psalmodum librum Marcioni conscripserunt una cum Basilide Assianum Catafrycum constitutorem.

Wir haben hier die handschriftliche Interpunction und Orthographie beibehalten, nur sind die Namen mit grossen Anfangsbuchstaben versehen worden, während in der Hds. In und Constitutorem (nebst nouū) geschrieben steht.

Für Marcioni haben verschiedene Kritiker verschiedene andere Lesungen vorgeschlagen: entweder Marcionitae (Hilgenfeld in der Zeitschr. f. wissensch. Theol. 1874, S. 218), oder Marcionitis (Leimbach), oder Marciani (Credner, Hesse, Hilgenfeld in der „Einleitung in das Neue Testament“, S. 94). Ebenso hat man Marcionis für Arsinoi, ingleichen teils quia teils quin für qui zu lesen für nötig gehalten, hauptsächlich infolge jener erstgenannten Abänderung.

Aber sollte Marcioni wirklich geändert werden müssen? Wir zweifeln daran; jedoch nicht für einen Dativus commodi [= für Marcion] sehen wir dasselbe an, sondern vielmehr für abhängig von dem unmittelbar folgenden conscripserunt.

Es giebt nämlich eine grosse Anzahl von Zeitwörtern, die mit con zusammengesetzt sind und nach Art ihrer griechischen Vorbilder einen Dativ der Person regieren.

Dahin gehören die in meiner Schrift Itala und Vulgata (2. A. Marburg 1875) S. 183—187 u. 355. 384 aufgeführten: collaborare, vgl. Phil. 4, 3: quae in evangelio collaboraverunt vel concertaverunt mihi vel mecum [*συνήθλησάν μοι*], Boern.; — commori, vgl. 2 Tim. 2, 11: si enim commortui sumus [*συναπθάνομεν*] Christo, Tertull. Scorp. 13; — compati, concreare, condolere, congaudere, congratulari [*συνχαίρειν*], coniucundari, convesci, convivificare, vgl. Eph. 2, 5: convivificavit nos Christo [*συνεζωοποίησεν τῷ Χριστῷ*], Clar. Amiat. Fuld.; — corridere, *condicere*.

Ich füge jetzt diesen Belegen noch einige bei. Die in den altlateinischen Bibelübersetzungen vorkommenden Verba sind auch hier durch gesperrten Druck hervorgehoben.

commorari. Sirac. 25, 23: commorari leoni et draconi [*συνοικῆσαι λέοντι καὶ δράκοντι*] placebit quam . . , Vulg.

configere = *συσταροῦν*. Jo. 19, 32: alterius qui confixus erat illi, Palat.

conlaetari. Luk. 15, 6: conlaetamini mihi [*συνχαίρητέ μοι*], Pseud.-Cyprian. ad Novatian. 15.

conperire = *συναπόλλυσθαι*. Hebr. 11, 31: non conperibit [d. i. conperivit] infidelibus, Cantabr.

consepelire. Kol. 2, 12: consepulti ei [*συνταφέντες*

ἀντιῶ] in baptismo, Clar. Boern. Amiat. Fuld. Vulg. — Cyprian, Ep. 67, 6: alienigenis consepultos.
conregnare. Tertull. adv. Jud. 8: adhuc Cleopatra conregnavit Augusto annis XIII.
consurgere, conresurgere. Kol. 3, 1: si consurrexistis Christo, Cyprian. d. Zelo et Liv. 14. Testim. III, 11; — si conresurrexistis Christo, Amiat.
coinfantiare. Iren. IV, 38, 2: propter hoc coinfantiatum est [*συνενηπιάζειν*] homini verbum dei.

Ersieht man nun aus diesen Beispielen, welche sich noch vermehren liessen, wie gebräuchlich es auf dem Gebiete der kirchlichen Latinität gewesen ist, nach dem Vorgange der Griechen derartige Composita mit dem Dativ zu construiren, und erwägt man, dass einem daran gewöhnten Leser diese Wortverbindung in unserer Stelle des Muratorischen Fragmentes um so leichter verständlich sein musste, da der von dem Verbum regierte Dativ unmittelbar neben demselben steht, so wird man kaum bezweifeln können, dass Marcioni conscripserunt als gleichbedeutend mit: cum Marcione scripserunt oder mit dem griechischen *τῷ Μαρκίῳ συνέγραψαν* aufzufassen ist. Mit unverändertem qui besagt daher das betreffende Satzglied: „welche [nämlich die vorhergenannten Häretiker] sogar ein neues Psalmbuch mit Marcion geschrieben haben.“ Was die darauffolgenden Worte betrifft, so würde es, vom rein grammatischen Standpunkte aus betrachtet, am einfachsten und natürlichsten sein, sie als eng mit den vorausgehenden verbunden zu betrachten und zu übersetzen: „in Gemeinschaft mit Basilides, dem Begründer der asiatischen Kataphryger“. Denn im Vulgärlatein sind incongruente Structuren von der Art, wie cum Basilide . . constitutorem, so häufig nachzuweisen ¹⁾, dass die Annahme einer solchen in diesem Schriftstücke weder Befremden einflössen noch daran hindern könnte, in dem von den Restitutoren seines Textes durchgängig nach constitutorem noch supponirten reprobamus oder reicimus eine unnötige Zutat zu erblicken und anstatt dessen den das Ganze beschliessenden Accusativ von der Präposition de ab-

¹⁾ Vgl. z. B. im Italacodex von Cambridge Mark. 1, 29: cum Jacobo et Johanne; 6, 26: propter iusiurandum et propter simul recumbentibus. Luk. 11, 29: ab oriente et occidentem. Ferner in dem von Vercelli Matth. 9, 11: cum publicanis et peccatores, — sowie in dem noch älteren Palatinus Joann. 6, 71: de Juda Simonem Carioth. 1, 13: neque ex voluntatem carnis neque ex voluntate viri. Desgleichen in dem alttestamentlichen Codex des Grafen von Ashburnham Num. 13, 24: de granatis et ficos.

hängig zu machen. Auch würde, da nicht bloss dem Valentinus von Seiten Tertullians und dem Basilides von Seiten des Origenes, sondern auch den Marcioniten — wie wir in diesen Tagen gelesen haben — von dem arabischen Verfasser der Praefatio ad concilium Nicaenum, welche der Maronit Abrah. Ecchellensis lateinisch übersetzt hat, die Abfassung solch neuer, ausserkanonischer Psalmen zugeschrieben wird, ohne alles Bedenken anzunehmen sein, in dem vorliegenden Biblienverzeichnisse werde zugleich mit Valentinus und Marcion auch der zuletzt angeführte Basilides als Urheber derartiger Psalmen dargestellt. Ob freilich und inwieweit dieser ein constitutor Asianorum Cataphrygum genannt werden konnte, das zur Evidenz zu bringen müssen wir den Kirchenhistorikern ex professo überlassen.

3.

Bibliographische Beiträge zur Geschichte der Geissler.

Von

Reinhold Röhricht

in Berlin.

Trotzdem die Geschichte der Geissler, der Judenverfolgungen und des grossen Sterbens eine ganze Reihe tüchtiger Specialuntersuchungen erfahren hat, ist auf diesem Gebiete doch noch so viel zu tun übrig, dass es dem Verfasser nicht überflüssig erschien, auf viele zum Teil ganz unbekannt gebliebene Punkte hinzuweisen.

Die Geschichte der Geissler, welche im Jahre 1261 in Italien auftreten, muss in Folge der Publication des Chronicon Salimbene und des Schirmacherschen Buches über die letzten Hohenstaufen ganz umgearbeitet werden; der Ursprung der ganzen Bewegung ist aus dem Studium der joachimitischen Lehren zu begründen, nach denen im Jahre 1260 die dritte Weltperiode, die des heiligen Geistes, beginnt (Döllinger in Raumers Histor. Taschenbuche 1871, S. 324. 330f.).